



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

10/2023

# Mitteilungsblatt / Bulletin

7. Februar 2023

---

**Fünfte Ordnung  
zur Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 08.11.2022**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

## **Fünfte Ordnung zur Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 08.11.2022<sup>1</sup>**

Gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 31 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes i. d. F. vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 05.07.2022 (GVBl. S. 450), hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht folgende fünfte Ordnung zur Änderung der „Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019, zuletzt geändert am 17.05.2022“ beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 69 wird wie folgt geändert:

#### **§ 6 Modularisierung**

- (1) Die Studiengänge der HWR Berlin sind in Modulen strukturiert. Ein Modul hat in der Regel einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Leistungspunkten. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden.
- (2) Module sind inhaltlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die durch die Verbindung unterschiedlicher Lehr- und Lernformen bei einem vorgegebenen Arbeitsaufwand (Workload) zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen und die mit einer Studien- oder Prüfungsleistung (§§ 9 bis 11 dieser Ordnung) abgeschlossen werden. Die Lernziele eines Moduls sind so zu bestimmen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters erreicht werden können. Im Bachelorstudium kann das Belegen von Modulen an die Voraussetzung geknüpft werden, dass andere Module bereits bestanden worden sind.
- (3) Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge sind Studien- und Prüfungspläne. Sie regeln, welche Module für die Erlangung des Abschlussgrades zu absolvieren sind, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, zu erwerbende ECTS-Leistungspunkte sowie die konkreten Prüfungsformen der Module, die differenzierte oder undifferenzierte Bewertung von Prüfungsleistungen und die Frage, ob Studienleistungen zu absolvieren sind.
- (4) Für jedes Modul wird eine Modulbeschreibung erstellt. Die erforderlichen Angaben entsprechen den Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) sowie der Studienakkreditierungsverordnung Berlin (BlnStudAkkV) und dem ECTS-Leitfaden in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) ECTS-Leistungspunkte werden nur erteilt, wenn alle dem Modul zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert wurden. Eine Modulprüfung kann im begründeten Einzelfall aus mehreren Teilleistungen bestehen, doch kann das bloße Nichtbestehen von Teilleistungen nicht zum Nichtbestehen der Modulprüfung insgesamt führen, da die Modulprüfung als Ganzes zu bewerten ist und Teilleistungen daher nur einen Teilbeitrag zu ihrer Bewertung leisten.

(6) Die Module werden in Pflicht- (P), Wahlpflicht- (WP) und Wahlmodule (W) unterschieden. Pflichtmodule sind verbindlich vorgegeben. Wahlpflichtmodule gestatten eine Auswahl aus vorgegebenen alternativen Modulen oder Lehrveranstaltungen. Wahlmodule können von den Studierenden frei belegt werden. Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, üben die Studierenden ihr Wahlrecht durch Erklärung an das jeweilige Studienbüro oder Fachrichtungsbüro, in der Regel in dem an der HWR Berlin verwendeten Studierendenportal, aus.

(7) Sind die Inhalte der Wahl- oder Wahlpflichtmodule nicht in den Modulbeschreibungen festgelegt, müssen in den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen Festlegungen getroffen werden, wer für die Bestimmung von Inhalt und Prüfungsform dieser Module zuständig ist. Dies sollen in der Regel die zuständigen Fachbereichsräte oder der Institutsrat der BPS sein. Die Studierenden müssen über den Inhalt dieser Module so rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen informiert werden, dass sie diese Information ihrer Entscheidung über die Belegung (siehe § 18 der Ordnung über die Rechte und Pflichten der Studierenden (Studierendenordnung) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin) zu Grunde legen können.

(8) Im Studium Generale angebotene Module können zusätzlich als Wahlmodule belegt werden. Sie können, wenn es die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorsehen, bis zu einem Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten auch als Wahlpflichtmodule berücksichtigt werden.

## Artikel 2

§ 29 wird wie folgt geändert:

### § 29 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine wissenschaftliche Ausarbeitung zu einem Thema, das einen Bezug zum Curriculum des jeweiligen Studiengangs aufweisen muss und geeignet sein muss, den Kompetenzerwerb exemplarisch zu überprüfen. Arbeiten mit Praxisbezug sowie interdisziplinäre Themen sind erwünscht. Die Bearbeitung soll Gesichtspunkte der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis berücksichtigen.

(2) Die Abschlussarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer betreut und bewertet; eine Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer gibt eine weitere Bewertung ab. Weichen die beiden Bewertungen um 2,0 Notenstufen oder mehr voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Die Note der Abschlussarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Note der Abschlussarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ oder besser sein, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser lauten.

(3) Wird die Abschlussarbeit nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgegeben, wird sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) §§ 20 und 21 dieser Ordnung finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Abschlussarbeit ist in digitaler Form auf einer von der HWR Berlin dafür zur Verfügung gestellten Plattform einzureichen. Ein gedrucktes Exemplar ist zum Zweck der Korrektur auf Wunsch der Prüfenden zu erstellen und einzureichen, anderenfalls erfolgt die Bewertung aufgrund des in digitaler Form eingereichten Exemplars. Bei der Abgabe der Arbeit haben die Studierenden schriftlich oder in Textform zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. § 24 Abs. 4 findet Anwendung.

### Artikel 3

§ 30 wird wie folgt geändert:

#### § 30 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung wird durchgeführt, sobald die Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist. Sie soll erst stattfinden, wenn alle erforderlichen Module des Studiengangs erfolgreich abgeschlossen sind.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von mindestens zwei Prüfenden abgenommen, von denen mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer Betreuerin oder Betreuer der Abschlussarbeit sein soll. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung soll 30 Minuten nicht unter- und 60 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten. Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung ist in der Regel hochschulöffentlich, es sei denn, die Prüflinge widersprechen. Externe können als Beobachter zugelassen werden, wenn die Prüfenden und die Prüflinge zustimmen.
- (4) Auf die mündliche Abschlussprüfung sind die Regelungen über elektronische Prüfungen, insbesondere §§ 12 b, 12 e und 12 f entsprechend anzuwenden.

### Artikel 4

§ 34 wird wie folgt geändert:

#### § 34 Abschlusszeugnis, Abschlussurkunde, Diploma Supplement

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs erhalten die Studierenden ein Abschlusszeugnis und eine Abschlussurkunde, aus der sich der erworbene akademische Grad ergibt. Das Abschlusszeugnis enthält die Bezeichnung der absolvierten, anerkannten oder angerechneten Module einschließlich der jeweils erworbenen ECTS-Leistungspunkte. Bei differenziert bewerteten Studien- und Prüfungsleistungen werden die erzielten Modulnoten ausgewiesen. Bei undifferenziert bewerteten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt ein Ausweis „mit Erfolg“. Es werden das Thema der Abschlussarbeit, die Noten der Abschlussprüfung und die Gesamtnote ausgewiesen.
- (2) Das Abschlusszeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement gemäß dem jeweils aktuellen Muster der Hochschulrektorenkonferenz auf der Grundlage der jeweils geltenden Vorgaben von Europäischer Kommission, Europarat und UNESCO/CEPES.
- (3) Haben Studierende die Abschlussprüfung nicht bestanden, erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen enthält.

- (4) Auf dem Abschlusszeugnis sind mindestens aufzuführen:
- Name und Vorname der Studentin oder des Studenten,
  - absolvierte oder angerechnete Module einschließlich erreichter ECTS-Leistungspunkte,
  - Titel der Abschlussarbeit,
  - Anzahl der insgesamt erreichten ECTS-Leistungspunkte,
  - Modulnoten,
  - Gesamtnote und
  - der Studiengang, der mit der vorgeschriebenen Abschlussprüfung bestanden wurde.

Das Abschlusszeugnis wird unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Corporate-Design-Manuals der HWR Berlin erstellt.

- (5) Ergänzend zum Abschlusszeugnis wird den Studierenden eine ECTS-Einstufungstabelle zur Verfügung gestellt, die die statistische Verteilung der in dem entsprechenden Studiengang erteilten Gesamtnoten ausweist. Die Einstufungstabelle wird gemäß den Empfehlungen in dem jeweils gültigen ECTS-User Guide und nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorgaben der Kultusministerkonferenz und der Europäischen Kommission erstellt.

## **Artikel 5**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.